

VEREINBARUNG

Zweckverband Feuerwehr Unteres Rheintal

(ZFUR)

Die Gemeinderäte der politischen Gemeinden¹ Au, Balgach, Berneck, Diepoldsau und Widnau schliessen gestützt auf Art. 3 Abs. 1, Art. 136 Abs. 1 Bst. c und Art. 140 ff. des St. Gallischen Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2, abgekürzt GG) sowie gestützt auf ihre jeweiligen Gemeindeordnungen mit Wirkung für die von ihnen vertretenen politischen Gemeinden folgende Vereinbarung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Mitglieder

Die Mitgliedsgemeinden² Au, Balgach, Berneck, Diepoldsau und Widnau (nachfolgend auch "Mitglieder" und einzeln "Mitglied" genannt) bilden unter dem Namen "Feuerwehr Unteres Rheintal (ZFUR)" einen Zweckverband (nachfolgend auch kurz "Verband") im Sinn von Art. 140 ff. GG.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in Au.

Eine Änderung des Sitzes erfolgt nach Art. 41 dieser Vereinbarung.

Art. 3 Zweck

Zweck des Verbandes ist die gemeinsame Erfüllung der sich aufgrund der Gesetzgebung über den Feuer- und Bevölkerungsschutz ergebenden Feuerwehraufgaben³ sowie der Aufgaben im Bevölkerungsschutz⁴ gemäss den entsprechenden Vorschriften.

Der Verband führt dazu die Feuerwehr Unteres Rheintal als gemeinsame Einsatzorganisation für Rettung und Schadenwehr⁵ und kann zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben eigene Bauten und Anlagen erstellen, unterhalten und betreiben, insbesondere ein zentrales Feuerwehrdepot.

¹ Fassung nach Art. 44 Abs. 2 Vereinbarung gemäss Gemeinderatsbeschlüssen vom 19./20. Mai 2025

² Fassung nach Art. 44 Abs. 2 Vereinbarung gemäss Gemeinderatsbeschlüssen vom 19./20. Mai 2025

³ vgl. Art. 2 und Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1, abgekürzt FSG)

⁴ vgl. Art. 9 des Bevölkerungsschutzgesetzes (sGS 421.1, abgekürzt BevSG)

⁵ vgl. Art. 24 Abs. 1 FSG; Art. 3 und 4 BevSG

Art. 4 Vereinbarungen über die Zuteilung von Feuerwehraufgaben

Vereinbarungen des Verbandes mit anderen politischen Gemeinden oder zuständigen Organisationen über bestimmte Feuerwehraufgaben (abgelegene Gemeindegebiete und besondere Risiken) bleiben vorbehalten⁶.

Art. 5 Zuständigkeit der Mitglieder im Feuerschutz

Die Mitgliedsgemeinden erfüllen die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts, soweit dafür nicht der Verband zuständig ist⁷. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

- a) im Bereich des Brandschutzes: die Anwendung und den Vollzug der schweizerischen Brandschutzvorschriften⁸ bei der Erteilung von brandschutztechnischen Bewilligungen und bei der Durchführung der gesetzlichen Kontrollen;
- b) den Erlass des Tarifes⁹ und die Erhebung der Feuerwehrersatzabgabe;
- c) die Sicherstellung der Löschwasserversorgung¹⁰.

Die Mitgliedsgemeinden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Reglement erlassen. Diese Reglemente dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche im Widerspruch zu dieser Vereinbarung stehen.

Art. 6 Feuerwehrpflicht und Feuerwehrdienst

Die Mitgliedsgemeinden übertragen mit der Aufgabenerfüllung gemäss Art. 3 dieser Vereinbarung für ihre jeweiligen Gemeindegebiete auch ihre gesetzlichen Kompetenzen bezüglich Regelung von Feuerwehrpflicht¹¹ und Feuerwehrdienst¹² der Personen mit Wohnsitz in den jeweiligen politischen Gemeinden auf den Zweckverband.

Der Verband bestimmt nach Massgabe des übergeordneten Rechtes¹³ über die Leistung von Feuerwehrdienst durch die Pflichtigen in den Mitgliedsgemeinden und die Befreiung von der Feuerwehrpflicht. Er gewährleistet für seine Mitglieder den für die Erfüllung der Feuerwehraufgaben erforderlichen Sollbestand¹⁴ und berücksichtigt dabei in angemessener Weise die örtlichen Verhältnisse, die Grösse und die Zusammensetzung der Bevölkerung in den einzelnen Mitgliedsgemeinden sowie die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen. Er kann die entsprechenden Reglemente und Verfügungen zum Feuerwehrdienst erlassen.

⁶ vgl. Art. 16 der Feuerschutzverordnung (sGS 871.11, abgekürzt FSV)

⁷ gemäss Art. 3 und Art. 6 dieser Vereinbarung

⁸ vgl. Art. 5 FSG

⁹ vgl. Art. 35 FSG

¹⁰ vgl. Art. 42 FSG

¹¹ vgl. Art. 33 FSG

¹² vgl. Art. 34 FSG

¹³ vgl. Art. 31 ff. FSG und Art. 28 ff. FSV

¹⁴ vgl. Art. 29 FSV

Art. 7 Aufgaben und Dienstleistungen der Feuerwehr

Die Feuerwehr erfüllt ihre gesetzlich vorgegebenen Aufgaben. Die Mitgliedsgemeinden ermächtigen den Zweckverband zur Vereinbarung der Übernahme weiterer, insbesondere ständiger Dienstleistungsaufgaben durch die Feuerwehr¹⁵.

Art. 8 Zustimmung der Mitglieder

Soweit in dieser Vereinbarung die Zustimmung aller Mitglieder verlangt wird, richtet sich diese nach der jeweils gültigen Gemeindeordnung jeder Mitgliedsgemeinde.

II. Organisation

A. Grundsätze

Art. 9 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Kontrollstelle

Art. 10 Wählbarkeit

In die Organe des Zweckverbandes sind für die einzelnen Mitglieder nur stimm- und wahlberechtigte Personen aus den jeweiligen Mitgliedsgemeinden wählbar.

Art. 11 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe sowie der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers und der Aktuarin oder des Aktuars des Zweckverbandes entspricht derjenigen der Behörden der politischen Gemeinden des Kantons St. Gallen.

Art. 12 Aktuarin/Aktuar und Rechnungsführerin/Rechnungsführer

Die Aktuarin oder der Aktuar führt die Korrespondenz des Zweckverbandes sowie die Protokolle der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates.

Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer führt im Rahmen von Art. 33 dieser Vereinbarung die Rechnung des Zweckverbandes.

Aktuarin oder Aktuar und Rechnungsführerin oder Rechnungsführer sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat gewählt und dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören.

¹⁵ vgl. Art. 24 und Art. 25 FSG

Die Führung und Archivierung der Protokolle und der weiteren Akten des Zweckverbandes und seiner Organe erfolgt nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften¹⁶.

Art. 13 Kommandantin oder Kommandant der Feuerwehr

Der Kommandantin oder dem Kommandanten der Feuerwehr obliegt die unmittelbare Führung der Feuerwehr und die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung sowie den Bestimmungen dieser Vereinbarung und des Reglements über die Organisation der Feuerwehr gemäss Art. 22 dieser Vereinbarung.

B. Delegiertenversammlung

Art. 14 Zusammensetzung und Wahl

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus je drei Vertreterinnen oder Vertretern jeder Mitgliedsgemeinde zusammen. Der Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde wählt und delegiert dafür die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates.

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates – oder im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident – amtet auch als Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Delegiertenversammlung.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft der Vertreterin oder des Vertreters einer Mitgliedsgemeinde in der Delegiertenversammlung und im Verwaltungsrat des Verbandes ist möglich. Angehörige der Feuerwehr können nicht Delegierte sein.

Art. 15 Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung beschliesst über:

- a) die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle;
- b) Jahresrechnung und Budget des Zweckverbandes;
- c) neue Ausgaben sowie über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken gemäss den Kompetenzregelungen in Art. 30 und Art. 31 dieser Vereinbarung;
- d) die Genehmigung von Vereinbarungen des Zweckverbandes mit anderen Gemeinwesen über die Zuteilung von Feuerwehraufgaben gemäss Art. 4 und Art. 19 Abs. 2 Bst. j dieser Vereinbarung;
- e) Änderungen dieser Zweckverbandsvereinbarung, insbesondere die Aufnahme von weiteren Mitgliedern und die Festlegung der Einkaufssumme gemäss Art. 34 Abs. 3 dieser Vereinbarung;

¹⁶ vgl. Art. 103 GG (Protokoll); Art. 10 des Gesetzes über Aktenführung und Archivierung (sGS 147.1, abgekürzt GAA)

- f) die Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten, welche der Delegiertenversammlung gemäss dieser Vereinbarung und der gestützt auf diese Vereinbarung erlassenen Reglemente zugewiesen sind.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden gemäss Art. 27 dieser Vereinbarung.

Art. 16 Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird einberufen:

- a) ordentlicherweise mindestens einmal jährlich;
- b) auf Beschluss des Verwaltungsrates;
- c) auf Verlangen der Delegierten von mindestens zwei Mitgliedsgemeinden innert 3 Monaten nach Eingang des Begehrens.

Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt spätestens am 12. Tag vor der Durchführung schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge des Verwaltungsrates durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates, bei deren Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 5 Tage verkürzt werden.

Art. 17 Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Delegierten anwesend ist.

Jede delegierte Person hat eine Stimme.

Für Wahlen sowie für Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Vereinbarung für die Beschlussfassung nicht eine qualifizierte Mehrheit, insbesondere Einstimmigkeit, verlangt wird. Bei Stimmengleichheit ist jener Antrag angenommen, für welchen die Vorsitzende oder der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Kommandantin oder der Kommandant der Feuerwehr oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Delegiertenversammlung kann bei Bedarf weitere fachkundige Personen, insbesondere Angehörige der Feuerwehr, zur Versammlung beziehen.

C. Verwaltungsrat

Art. 18 Zusammensetzung und Wahl

Der Verwaltungsrat setzt sich aus den Präsidentinnen und Präsidenten der einzelnen Mitgliedsgemeinden zusammen.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 19 Zuständigkeit, Aufgaben

Der Verwaltungsrat ist das Leitungs- und Verwaltungsorgan des Zweckverbandes.

Der Verwaltungsrat besorgt alle Geschäfte des Verbandes, welche nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere ist der Verwaltungsrat zuständig für:

- a) die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie die übrige Konstituierung des Verwaltungsrates;
- b) die Anstellung der Kommandantin oder des Kommandanten der Feuerwehr und der weiteren Angestellten des Zweckverbandes sowie die Ernennung der Offizierinnen und Offiziere der Feuerwehr;
- c) die Vorbereitung der Delegiertenversammlung und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
- d) den Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, insbesondere die Vornahme von Investitionen und Arbeitsvergaben im Rahmen des Budgets sowie weiterer Kreditbeschlüsse;
- e) die Beschlussfassung über neue Ausgaben sowie über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken gemäss den Kompetenzregelungen in Art. 30 und Art. 31 dieser Vereinbarung;
- f) die Bestellung von Kommissionen und Ausschüssen und die Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen;
- g) die Vertretung des Zweckverbandes nach aussen und die Festlegung der Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der weiteren Zeichnungsberechtigten;
- h) die Wahl der Aktuarin oder des Aktuars und der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers sowie die Bezeichnung der rechnungsführenden Mitgliedsgemeinde;
- i) die Festsetzung von Sitzungsgeldern sowie von festen Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle sowie an die Rechnungsführerin oder den Rechnungsführer sowie die Aktuarin oder den Aktuar des Zweckverbandes;
- j) den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinwesen durch den Zweckverband über die Zuteilung von Feuerwehraufgaben gemäss Art. 4 dieser Vereinbarung – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. d – sowie über die Übernahme weiterer Dienstleistungen der Feuerwehr gemäss Art. 7 dieser Vereinbarung;
- k) den Beschluss eines Reglements über die Organisation der Feuerwehr¹⁷ gemäss Art. 22 dieser Vereinbarung;
- l) den Beschluss eines Geschäftsreglements gemäss Art. 23 dieser Vereinbarung;
- m) die Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten, welche dem Verwaltungsrat gemäss dieser Vereinbarung und der gestützt auf diese Vereinbarung erlassenen Reglemente zugewiesen sind.

¹⁷ vgl. Art. 14 FSV

Vorbehalten bleibt die Zustimmung aller Mitglieder gemäss Art. 27 dieser Vereinbarung.

Die Präsidentin oder der Präsident zeichnet mit der Aktuarin oder dem Aktuar kollektiv für den Verband, soweit der Verwaltungsrat die Zeichnungsberechtigung nicht abweichend festlegt.

Art. 20 Einberufung

Der Verwaltungsrat wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten zu Sitzungen einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsrates es verlangen, mindestens aber zweimal im Jahr.

Art. 21 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend ist.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist jener Antrag angenommen, für welchen die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.

Die Kommandantin oder der Kommandant der Feuerwehr oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann bei Bedarf weitere fachkundige Personen, insbesondere Angehörige der Feuerwehr, zur Sitzung beziehen.

Art. 22 Reglement über die Organisation der Feuerwehr

Der Verwaltungsrat erlässt in Ausführung der Vorschriften des kantonalen Rechts ein Reglement über die Organisation der Feuerwehr¹⁸. Darin werden insbesondere geregelt:

- a) die Organisation der Feuerwehr und die Dienstgrade;
- b) die Feuerwehrpflicht und der Feuerwehrdienst¹⁹ gemäss Art. 6 dieser Vereinbarung;
- c) die Ausbildung der Feuerwehr;
- d) die Besoldung der Angehörigen der Feuerwehr;
- e) die Entschädigung der Kosten für Dienstleistungen der Feuerwehr an Dritte;
- f) die Alarmierung und der Einsatz der Feuerwehr.

Art. 23 Geschäftsreglement

Der Verwaltungsrat erlässt ein Geschäftsreglement²⁰. In diesem können auch dringliche Beschlüsse durch die Präsidentin oder den Präsidenten sowie Zirkularbeschlüsse innerhalb des Verwaltungsrates vorgesehen werden.

¹⁸ vgl. Art. 14 FSV

¹⁹ vgl. Art. 33 und Art. 34 FSG

²⁰ vgl. Art. 101 GG

Art. 24 Personalrecht

Auf die Arbeitsverhältnisse der vom Verband angestellten Mitarbeitenden wird die Dienst- und Besoldungsordnung der rechnungsführenden Mitgliedsgemeinde angewendet, soweit der Verwaltungsrat dazu nicht eigene ergänzende Regelungen aufstellt.

D. Kontrollstelle

Art. 25 Zusammensetzung und Wahl

Die Kontrollstelle besteht aus drei Personen. Diese Personen dürfen weder der Delegiertenversammlung noch dem Verwaltungsrat angehören. Sie sind, wenn möglich, Mitglied der Geschäftsprüfungskommission einer der einzelnen Mitgliedsgemeinden.

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst und wird durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten einberufen.

Bis zur formellen Wahl durch die Delegiertenversammlung wird die Kontrollstelle zu Beginn der Amtszeit aus den drei Personen der vorherigen Amtszeit gebildet, soweit sie als Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission für die neue Amtszeit in ihrer jeweiligen Mitgliedsgemeinde wiedergewählt worden sind. Andernfalls amtet bzw. amten, wenn möglich, in der Kontrollstelle als Ersatz für diese Person oder Personen (der vorherigen Amtszeit) bis zur nächsten Delegiertenversammlung das oder die an dessen bzw. deren Stelle gewählte(n) Mitglied(er) der Geschäftsprüfungskommission der jeweiligen Mitgliedsgemeinde. Bei mehreren für dieselbe Person in Frage kommenden gewählten Ersatzpersonen entscheidet der Gemeinderat der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

Sollte nach der formellen Wahl der Kontrollstelle eine der drei Personen aus der Kontrollstelle ausscheiden, so gilt bis zur nächsten Delegiertenversammlung die Regelung gemäss dem dritten Absatz vorstehend sinngemäss.

Art. 26 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung des Zweckverbandes im abgelaufenen Jahr sowie die Anträge des Verwaltungsrates über das Budget und die Kostenbeiträge der Mitglieder gemäss Art. 29 dieser Vereinbarung für das nächste Jahr.

Die Kontrollstelle berichtet der Delegiertenversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt Antrag.

Zur Sicherstellung der gesetzlich verlangten Fachkunde bei der Kontrolle des Finanzaushaltes des Zweckverbandes zieht die Kontrollstelle in Absprache mit der Delegiertenversammlung zur Unterstützung der Rechnungskontrolle eine aussenstehende fachkundige Revisionsstelle bei²¹.

Im Übrigen richten sich die Aufgaben der Kontrollstelle nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes²².

²¹ vgl. Art. 144 Abs. 2 und Art. 56 GG

²² vgl. Art. 144 Abs. 2 und Art. 54 bis Art. 57 GG

III. Rechte der Mitglieder

Art. 27 Zustimmung zur Beschlussfassung

Folgende Beschlüsse der Delegiertenversammlung und, soweit zuständig, des Verwaltungsrates bedürfen im Sinn von Art. 147 GG der Zustimmung aller Mitglieder:

- a) die Beschlussfassung über neue Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000.— je Fall oder von mehr als Fr. 200'000.— während mindestens 10 Jahren wiederkehrend je Fall sowie über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken von mehr als Fr. 5'000'000.— je Fall gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. c und Art. 30 dieser Vereinbarung.

Vorbehalten bleiben die abschliessenden Zuständigkeiten von Verwaltungsrat und Delegiertenversammlung sowie die Beschlussfassung über Projekte für den Bau von neuen Feuerwehrdepots gemäss Bst. b nachfolgend und Art. 31 dieser Vereinbarung;

- b) die Beschlussfassung über neue Ausgaben bei Projekten für den Bau von Feuerwehrdepots mit einer Nettobelastung des Zweckverbandes (nach Abzug von allfälligen Subventionen) von mehr als Fr. 20'000'000.— je Fall gemäss 15 Abs. 1 Bst. c und Art. 31 dieser Vereinbarung.

Vorbehalten bleibt die abschliessende Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;

- c) in den weiteren in dieser Vereinbarung genannten Fällen: Art. 34 Abs. 3 für die Aufnahme neuer Mitglieder sowie die Festsetzung einer Einkaufssumme; Art. 39 Abs. 1 für die Auflösung des Zweckverbandes und Art. 43 für Änderungen der Zweckverbandsvereinbarung.

IV. Finanzierungsgrundsätze und Finanzkompetenzen

Art. 28 Finanzierungsgrundsätze

Der Zweckverband deckt seine Aufwendungen zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben im Feuer- und Bevölkerungsschutz durch kostendeckende Beiträge der Mitgliedsgemeinden sowie durch weitere Einnahmen.

Weitere Einnahmen des Verbandes sind namentlich:

- a) Entschädigungen für kostenpflichtige Einsätze und Nachbarschaftshilfe der Feuerwehr²³;
- b) Entschädigungen aus Vereinbarungen über die Zuteilung von Feuerwehraufgaben nach Art. 4 dieser Vereinbarung sowie der Übernahme weiterer Dienstleistungen durch die Feuerwehr gemäss Art. 7 dieser Vereinbarung;
- c) Investitionsbeiträge der kantonalen Gebäudeversicherung an die Feuerwehr zur Schadensbekämpfung aus dem Feuerschutzfonds²⁴;
- d) Kursentschädigungen der kantonalen Gebäudeversicherung für die Feuerwehrausbildung²⁵.

²³ vgl. Art. 29 und Art. 40 f. FSG

²⁴ vgl. Art. 43 und Art. 49 ff. FSV

²⁵ vgl. Art. 37 FSV

Art. 29 Kostenbeiträge der Mitglieder

Soweit der Aufwand des Zweckverbandes nicht durch weitere Einnahmen gedeckt ist, werden die verbleibenden Kosten auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt. Die Bemessung der jährlichen Kostenbeiträge der Mitgliedsgemeinden erfolgt dabei je zur Hälfte nach den am 31. Dezember des Vorjahres gegebenen anteiligen Verhältnissen der Mitglieder an den gesamten

- a) Einwohnerzahlen aller Mitgliedsgemeinden;
- b) Versicherungsneuwerten der versicherten Gebäude der Gebäudeversicherung St. Gallen (GVSG) in den Mitgliedsgemeinden.

Die Mitgliedsgemeinden leisten zur Deckung der Ausgaben die nötigen Kostenvorschüsse nach Massgabe des Kostenverteilschlüssels.

Die Kosten der Löschwasserversorgung, insbesondere des Löschwassers zu Übungszwecken und für Ernstfalleinsätze, sowie – soweit nicht im Entgelt enthalten – die Amortisations- und Unterhaltskosten für der Feuerwehr durch die Mitglieder gegen Entgelt zur Verfügung gestellte Gebäude und Anlagen sind durch die betreffenden einzelnen Mitgliedsgemeinden zu tragen.

Art. 30 Allgemeine Finanzkompetenzen der Organe

Die Finanzkompetenzen der Organe des Zweckverbandes sind wie folgt geregelt:

<i>Gegenstand</i>	<i>Verwaltungsrat</i>	<i>Delegiertenversammlung abschliessend</i>	<i>Delegiertenversammlung unter Vorbehalt der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden (Art. 27 Bst. a und b).</i>
1. Neue Ausgaben 1.1 einmalige je Fall 1.2 während mindestens 10 Jahren wiederkehrende je Fall 1.3 Projekte für Feuerwehr-Depotbauten gemäss Art. 31	--- --- ---	bis Fr. 2'000'000.— (mit dem Budget) bis Fr. 200'000.— (mit dem Budget) bis Fr. 20'000'000.—	über Fr. 2'000'000.— über Fr. 200'000.— über Fr. 20'000'000.—
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben (Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.)	2.1 pro Fall bis Fr. 200'000.— abschliessend 2.2 pro Rechnungsjahr bis Fr. 500'000.— abschliessend	bis Fr. 2'000'000.— je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über Fr. 2'000'000.— je Fall
3. Dringliche und gebundene Ausgaben	abschliessend	---	---
4. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken (des Finanzvermögens)	bis Fr. 5'000'000.— bis Fr. 5'000'000.—	--- ---	über Fr. 5'000'000.— über Fr. 5'000'000.—

Art. 31 Kompetenzen bei Projekten für Feuerwehr-Depotbauten

Beschlüsse der Delegiertenversammlung über Projekte für den Bau von neuen Feuerwehrdepots, die neue Ausgaben des Zweckverbandes mit einer Nettobelastung des Zweckverbandes (nach Abzug von allfälligen Subventionen des Kantons) bis und mit Fr. 20'000'000.— je Fall zur Folge haben, bedürfen der Zustimmung aller Delegierten.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung über Projekte für den Bau von neuen Feuerwehrdepots, die neue Ausgaben des Zweckverbandes mit einer Nettobelastung des Zweckverbandes (nach Abzug von allfälligen Subventionen des Kantons) von mehr als Fr. 20'000'000.— je Fall zur Folge haben, bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

V. Rechnungswesen**Art. 32 Rechnungsjahr**

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 33 Rechnungsführung

Der Verwaltungsrat kann die Führung der Verbandsrechnung mit Leistungsvereinbarung einer Mitgliedsgemeinde übertragen, in der Regel der Mitgliedsgemeinde am Sitz des Zweckverbandes.

VI. Ein- und Austritt von Mitgliedern**Art. 34 Eintritt in den Zweckverband**

In den Zweckverband können weitere politische Gemeinden aufgenommen werden.

Für den Beitritt neuer Mitglieder ist eine Änderung dieser Zweckverbandsvereinbarung erforderlich. Die Änderungen erfolgen dabei im Rahmen von Nachträgen zur vorliegenden Vereinbarung.

Die Aufnahme neuer Mitglieder bzw. die Änderung dieser Zweckverbandsvereinbarung sowie die Festsetzung einer Einkaufssumme²⁶ bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Verbandes.

Art. 35 Finanzielle Wirkungen des Eintrittes

Das neu aufzunehmende Mitglied hat eine angemessene Einkaufssumme an die bisherigen Bau- und Betriebskosten der Verbandseinrichtungen zu leisten.

²⁶ vgl. Art. 149 Abs. 1 GG

Art. 36 Austritt aus dem Zweckverband

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Zweckverband erfolgt durch Kündigung. Diese ist frühestens nach Ablauf einer festen Dauer der Vereinbarung von 5 Jahren seit deren Inkrafttreten möglich, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf ein Jahresende (Kalenderjahr).

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Zweckverband bedarf verbandsintern nur der Zustimmung des zuständigen Organs dieses austretenden Mitgliedes. Mit dem Austrittsbeschluss fällt diese Zweckverbandsvereinbarung samt allfälligen Nachträgen für das austretende Mitglied auf den Kündigungszeitpunkt dahin, ohne dass eine weitere Aufhebungsvereinbarung mit den anderen Mitgliedern erforderlich ist.

Der Austritt führt zur Auflösung des Zweckverbandes, wenn dieser vor dem Austritt eines Mitglieds nur noch aus zwei Mitgliedern bestehen sollte.

Art. 37 Finanzielle Wirkungen des Austrittes

Das austretende Mitglied hat einen finanziellen Anspruch auf die Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor seinem Austritt anteilmässig mitfinanzierten Investitionen, unter Berücksichtigung der vorgenommenen Abschreibungen. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf einen Anteil des Vermögens des Zweckverbandes. Vorbehalten bleibt der Fall, dass der Zweckverband mit dem Austritt eines Mitgliedes im Sinne von Art. 36 Abs. 3 vorstehend aufgelöst wird.

Das austretende Mitglied haftet gegenüber dem Zweckverband anteilmässig für alle Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, welche während der Dauer seiner Mitgliedschaft entstanden sind.

Entstehen dem Zweckverband oder den verbleibenden Mitgliedern aus dem Austritt eines Mitgliedes weitere finanzielle oder andere Nachteile, so hat das austretende Mitglied diese Nachteile mit einer angemessenen Auskaufsumme abzugelten. Diese wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.

Art. 38 Genehmigung Eintritt und Austritt

Die Änderung der Zweckverbandsvereinbarung infolge des Eintrittes oder des Austrittes eines Mitgliedes in bzw. aus dem Zweckverband bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departementes.

VII. Auflösung des Zweckverbandes

Art. 39 Auflösung

Die Auflösung bzw. der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Verbandes. Der Verbandszweck muss zudem für alle beteiligten Mitglieder anderweitig sichergestellt und die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes muss gewährleistet sein. Vorbehalten bleibt Art. 36 Abs. 3 dieser Vereinbarung.

Im Auflösungsbeschluss sind die Liquidation des Verbandsvermögens und die Verteilung des Ergebnisses der Liquidation auf die Mitglieder des Verbandes sowie die Tragung von allfälligen offenen Verbindlichkeiten zu regeln.

VIII. Rechtsschutz

Art. 40 Grundsatz

Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit dieser Zweckverbandsvereinbarung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1].

IX. Schlussbestimmungen

Art. 41 Übergangsbestimmung für den Sitz des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat nach dem Bau eines zentralen Feuerwehrdepots im Sinn von Art. 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung den Sitz in der Mitgliedsgemeinde mit dem Standort des zentralen Feuerwehrdepots.

Bei einer Änderung der für den Sitz massgeblichen Mitgliedsgemeinde beschliesst die Delegiertenversammlung abschliessend über die entsprechende Anpassung der Vereinsvereinbarung.

Art. 42 Überführen der bisherigen Feuerwehren in den Zweckverband

Mit der Gründung des Zweckverbandes werden durch die Mitgliedsgemeinden die bisherigen Feuerwehren in den Zweckverband übergeführt. Dies umfasst einerseits die Übernahme der Angehörigen dieser Feuerwehren durch den Verband und andererseits die Übertragung der Inventare (Fahrzeuge, Geräte, Maschinen und weitere Sachmittel) dieser Feuerwehren auf den Verband zu dessen Eigentum.

Die Voraussetzungen und Bedingungen dieser Überführung der bisherigen Feuerwehren auf den Zweckverband sowie deren Auflösung werden durch die beteiligten politischen Gemeinden als Träger der bisherigen Feuerwehren und zukünftigen Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Art. 43 Änderungen der Zweckverbandsvereinbarung

Änderungen der Vereinbarung bedürfen – mit Ausnahme von Anpassungen bei der Sitzgemeinde nach Art. 41 Abs. 2 dieser Vereinbarung – der Zustimmung aller Mitglieder des Verbandes.

Änderungen der Vereinbarung sind zudem durch das zuständige kantonale Departement zu genehmigen.

Art. 44 Zustandekommen der Vereinbarung

Die Vereinbarung untersteht dem obligatorischen Referendum²⁷ und wird nach Zustimmung durch den jeweiligen Gemeinderat zusammen mit dem Beschluss über die Mitgliedschaft beim Zweckverband in den politischen Gemeinden Balgach, Berneck, Diepoldsau und Widnau der

²⁷ vgl. Art. 22 Abs. 3 Bst. e des Gemeindegesetzes

Bürgerschaft an der Bürgerversammlung²⁸ zur Beschlussfassung vorgelegt. In den politischen Gemeinden Au und St. Margrethen hat diese Beschlussfassung durch die Bürgerschaft an der Urne²⁹ zu erfolgen.

Stimmt bei beschlossener Mitgliedschaft durch die Bürgerschaften der politischen Gemeinden Au, Balgach, Berneck, Diepoldsau und Widnau die Bürgerschaft der politischen Gemeinde St. Margrethen der Mitgliedschaft beim Zweckverband Feuerwehr Unteres Rheintal nicht zu, so kommt die Zweckverbandsvereinbarung unter Vorbehalt von Abs. 3 nachfolgend ausschliesslich unter den politischen Gemeinden Au, Balgach, Berneck, Diepoldsau und Widnau zustande. Die Gemeinderäte dieser politischen Gemeinden sind diesfalls ermächtigt, diese Vereinbarung, insbesondere Ingress sowie Artikel 1, entsprechend anzupassen; die Anpassung ist nicht dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Im Weiteren bedarf die Vereinbarung der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement.

Art. 45 Inkrafttreten der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt – nach dem Zustandekommen gemäss Art. 44 dieser Vereinbarung – auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Von der Bürgerschaft mit der Zustimmung zur Mitgliedschaft beim Zweckverband beschlossen an der Urne am 18. Mai 2025

Vom Gemeinderat der **politischen Gemeinde Au** erlassen am 2. Dezember 2024

Gemeinderat Au


Christian Sepin
Gemeindepräsident

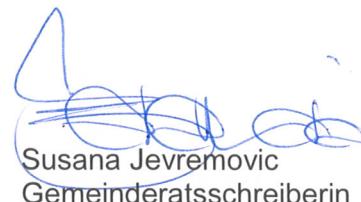

Marcel Fürer
Gemeinderatsschreiber

Von der Bürgerschaft mit der Zustimmung zur Mitgliedschaft beim Zweckverband beschlossen an der Bürgerversammlung vom 3. April 2025

Vom Gemeinderat der **politischen Gemeinde Balgach** erlassen am 25. November 2024

Gemeinderat Balgach


Urs Lüchinger
Gemeindepräsident


Susana Jevremovic
Gemeinderatsschreiberin

²⁸ Politische Gemeinde Balgach: vgl. Art. 6 Bst. e der Gemeindeordnung; politische Gemeinde Berneck: vgl. Art. 6 Bst. e der Gemeindeordnung; politische Gemeinde Diepoldsau: vgl. Art. 6 Bst. e der Gemeindeordnung; politische Gemeinde Widnau: vgl. Art. 6 Bst. e der Gemeindeordnung.

²⁹ Politische Gemeinde Au: vgl. Art. 7 Bst. f der Gemeindeordnung; politische Gemeinde St. Margrethen: vgl. Art. 7 Bst. f der Gemeindeordnung

Von der Bürgerschaft mit der Zustimmung zur Mitgliedschaft beim Zweckverband beschlossen an der Bürgerversammlung vom 28. März 2025

Vom Gemeinderat der **politischen Gemeinde Berneck** erlassen am 5. Dezember 2024

Gemeinderat Berneck



Shaleen Mastroberardino
Gemeindepräsidentin



Dominic Gubelmann
Gemeinderatsschreiber

Von der Bürgerschaft mit der Zustimmung zur Mitgliedschaft beim Zweckverband beschlossen an der Bürgerversammlung vom 2. April 2025

Vom Gemeinderat der **politischen Gemeinde Diepoldsau** erlassen am 3. Dezember 2024

Gemeinderat Diepoldsau



Ralph Lehner
Gemeindepräsident



Andrea Hanselmann
Ratsschreiberin

Von der Bürgerschaft mit der Zustimmung zur Mitgliedschaft beim Zweckverband beschlossen an der Bürgerversammlung vom 31. März 2025

Vom Gemeinderat der **politischen Gemeinde Widnau** erlassen am 3. Dezember 2024

Gemeinderat Widnau



Bruno Seelos
Gemeindepräsident



Katja Hutter
Gemeinderatsschreiberin

Genehmigungsvermerk:

Vom zuständigen Departement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen

Leiter Rechtsdienst:



17. Juli 2025

1. Die von den politischen Gemeinden Au, Balgach, Berneck, Diepoldsau und Widnau zwischen 25. November 2024 und 5. Dezember 2024 erlassene Vereinbarung Zweckverband Feuerwehr Unteres Rheintal wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziffer 2 genehmigt.
2. Art. 2 Abs. 2, Art. 41 und der eingeschobene Satzteil in Art. 43 Abs. 1 der Vereinbarung Zweckverband Feuerwehr Unteres Rheintal werden nicht genehmigt.